

Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

Version 1.0

Inkraftgetreten am 09.04.2014 durch Beschluss des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Erhalter.¹

Präambel

Gemäß Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) § 2 (5) haben die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung zu beachten. Bei der Zusammensetzung der Gremien ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. Erhalter in der Form juristischer Personen des privaten Rechts haben das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten.

Gemäß Fachhochschulstudienengesetz (FHStG) § 10 (10) ist Erlassung einer Satzung im Einvernehmen mit dem Erhalter eine Aufgabe des Kollegiums. In der Satzung sind jedenfalls Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern aufzunehmen. Das vorliegende Dokument beschreibt die Maßnahmen der Fachhochschule Burgenland.

1. Zielsetzung

- 1.1 Die Fachhochschule Burgenland setzt sich zum Ziel, die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern zu berücksichtigen, um so die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern bzw. zu sichern.
- 1.2 Die Fachhochschule Burgenland setzt sich zum Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern auf allen Ebenen zu erreichen bzw. zu halten.
- 1.3 Die Fachhochschule Burgenland verfolgt das Ziel, die Gender-Kompetenz Ihrer Studierenden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken.

2. Grundsätze

- 2.1 An der Fachhochschule Burgenland werden Menschen gleich behandelt und keine Unterschiede gemacht in Hinblick auf Alter, Geschlecht, Religion, Hautfarbe, sexuelle Bestimmung, Vermögenslage, gesellschaftliche Stellung und politische oder andere Betätigungen, die nicht gegen das Unternehmen und seine Ziele gerichtet sind.
- 2.2 An der Fachhochschule Burgenland ist jegliche Diskriminierung und Belästigung unerwünscht und strengstens verboten.
- 2.3 In Entsprechung von § 2 (5) FHStG beachtet die Fachhochschule Burgenland die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung. Bei der Zusammensetzung der Gremien wird ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern angestrebt und das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung in der jeweils geltenden Fassung beachtet.
- 2.4 Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird an der Fachhochschule Burgenland als eine hochschulische Aufgabe gesehen.

¹ Beschluss des Kollegiums am 08.04.2014 (Protokoll zur 12. ordentlichen Sitzung des Kollegiums), Einvernehmen hergestellt am 09.04.2014 (AN 04_14, Beilage 5 zum Protokoll der 12. ordentlichen Sitzung)

Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern

3. Maßnahmen

3.1 Die unter 2.1 und 2.2 angeführten Grundsätze sowie weitere relevante Bestimmungen sind in den Compliance Standards der Fachhochschule Burgenland für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend festgelegt.

3.2 An der Fachhochschule Burgenland ist eine Gleichbehandlungsbeauftragte als zentrale Ansprechperson für alle Gruppen bestellt.

3.3 Das Kollegium der Fachhochschule Burgenland hat einen Arbeitsausschuss für Gleichbehandlung und Beschwerde eingerichtet. Eine Aufgabe dieses Arbeitsausschusses ist die Erarbeitung, Evaluierung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen. Neben Kollegiumsleitung und drei Kollegiumsmitgliedern sind die / der Gleichbehandlungsbeauftragte der Fachhochschule Burgenland und eine Vertreterin / ein Vertreter der Geschäftsführung Mitglied dieses Arbeitsausschusses.

3.4 Die Fachhochschule Burgenland hat eine ausgewogene Geschlechterverteilung bei Studierenden, Lehrenden und Führungskräften als Ziel in ihrer Strategie verankert.

3.5 An der Fachhochschule Burgenland wird durch die Betriebsvereinbarung betreffend gleitende Arbeitszeit eine flexible Arbeitszeit ermöglicht, die die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie fördert.

3.6 Die Fachhochschule Burgenland ermöglicht sowohl jungen Müttern als auch Vätern Karenzzeit in Anspruch zu nehmen und bietet flexible Teilzeitmodelle zum raschen bzw. schrittweisen Wiedereinstieg nach Ende der Elternkarenz bzw. auch schon während der Karenz an.

3.7 Zur Förderung einer geschlechtersensiblen Sprache werden allen Studierenden und Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern Informationsobjekte zur Verfügung gestellt bzw. auf solche verwiesen. Dies geschieht über jenes Medium, über das auch die Satzung der Fachhochschule Burgenland veröffentlicht wird.

3.8 Zur Förderung einer geschlechtersensiblen Forschung werden allen Studierenden und Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern Informationsobjekte zur Verfügung gestellt bzw. auf solche verwiesen. Dies geschieht über jenes Medium, über das auch die Satzung der Fachhochschule Burgenland veröffentlicht wird.

3.9 Zur Stärkung Ihrer Gender-Kompetenzen bietet die Fachhochschule Burgenland Ihren Studierenden einmal jährlich ein Freifach im Bereich Gender Mainstreaming an, organisiert vom Arbeitsausschuss für Gleichbehandlung und Beschwerde der Fachhochschule Burgenland.

3.10 Zur Stärkung Ihrer Gender-Kompetenzen bietet die Fachhochschule Burgenland Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einmal jährlich eine Informationsveranstaltung im Bereich Gender Mainstreaming an, organisiert vom Arbeitsausschuss für Gleichbehandlung und Beschwerde der Fachhochschule Burgenland.

4. Überprüfung der Wirksamkeit

4.1 Der Arbeitsausschuss für Gleichbehandlung und Beschwerde erstellt jährlich einen Bericht mit einer Evaluierung der Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen.

4.2 Im Zuge der Berichterstattung schlägt der Arbeitsausschuss für Gleichbehandlung und Beschwerde gegebenenfalls eine Weiterentwicklung dieser Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen dem Kollegium vor. Nach entsprechender Beschlussfassung und des Herstellens des Einvernehmens mit dem Erhalter werden diese dann weiterentwickelten Maßnahmen wiederum als Teil der Satzung verabschiedet und veröffentlicht.